

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

05. Jahrgang

Freitag, den 13. Januar 2023

Nr. 1 / 2. Woche

Danke an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Winterdienst



Mehr dazu auf Seite 2

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Der Winterdienst war im Dezember stark gefordert

Es ist Winter. Schnee verzaubert die Landschaft und macht vielen Freude. Er bringt aber auch viel Arbeit und Behinderungen mit sich. Schnee und Glätte sind eine große Herausforderung. Die Kolleginnen und Kollegen im Winterdienst waren bereits im Dezember stark gefordert. Sie mussten sich starkem Schneefall und auch Glatteis stellen. Allen, die dafür sorgen, dass unser Alltag möglichst schnell wieder wie gewohnt reibungslos „funktionierte“ möchte ich im Namen der Bewohnerinnen und Bewohner des Schwarzatals und unseren Gästen herzlich Danke sagen. Ab November ist in den Bauhöfen die Winterbereitschaft hergestellt. Die Männer und Frauen im Winterdienst beginnen mit ihrer Arbeit bei Bedarf weit vor 06:00 Uhr. In einigen Fällen sogar ab 04:00 Uhr. Beendet wird die Arbeit erst gegen 22:00 Uhr. Das sind lange Tage. Für den Einen streut man zu wenig, für den Anderen zu viel - und den Schnee von dem Räumschild will man erst recht nicht auf dem Gehweg oder in der Einfahrt haben! Dieses „Zuschieben“ erfolgt niemals mit böser Absicht. Bei der Geschwindigkeit, mit der der Räumdienst unterwegs ist, ist es leider unmöglich, an jeder Einfahrt die Schneeräumung auszusetzen oder das Räumschild umzuschwenken. Wenn es plötzlich glatt wird, kommt sofort die Frage: Wo bleibt der Räumdienst? Dass die Kolleginnen und Kollegen selbst erst zu ihrem Betriebshof kommen müssen - und dies bei nicht geräumten und gestreuten Straßen - sehen die wenigsten. Auch wenn die Winterdiensttechnik vom Hof rollt, fahren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ungeräumten und glatten Straßen. Weiterhin können die Streu- und Räumdienste nicht gleichzeitig überall sein. Aber auch vorausschauend sind unsere Gemeindearbeiterinnen und -arbeiter: Wenn Glätte gemeldet wird, fahren sie schon vorher raus und streuen, um der Gefahr von glatten Straßen vorzubeugen. Warum manche Straßen erst spät oder gar nicht geräumt werden, will ich gern erklären: Die Straßen in unseren Kommunen sind meist in drei Prioritäten aufgeteilt. Zuerst werden zentrale Hauptverkehrsstraßen mit hohem Verkehrsaufkommen, Straßen mit Busverkehr oder besonders starken Steigungen geräumt (Priorität 1), danach werden Sammelstraßen mit geringerem Verkehrsaufkommen geräumt (Priorität 2) und erst dann alle anderen wie zum Beispiel reine Wohnstraßen - auch Wohnstraßen mit starker Steigung (Priorität 3). Schneit es durchgängig können oft nur wiederholt Straßen in der obersten Priorität geräumt werden, weil man nach dem ersten Durchgang gleich wieder von vorn anfangen muss, um wenigstens die wichtigsten Straßen freizuhalten. In einigen Gemeinden wurde die TSI (Thüringer Straßeninstandhaltung) für die Winterdienst in den Ortsdurchfahren von Landes- und Kreisstraßen vertraglich gebunden. Die Kolleginnen und Kollegen sitzen aber nicht nur auf den Fahrzeugen. An vielen Stellen wird der Winterdienst von Hand erledigt. Dies ist insbesondere bei Bushaltestellen, Hydranten, Elektroschaltkästen und kommunalen Wegen der Fall. So wird beispielsweise der Fußweg vom unteren Ort in den oberen Ort in Schwarzburg (Rinnweg) von Hand geräumt. Eine besondere Herausforderung ist die steilste Ortsstraße Deutschlands in Deesbach. Der Winterdienst bei einer Steigung von 25,3% will erst einmal erbracht werden. Hier bedarf es besonderen Mut. Die Verwaltungsgemeinschaft hat für verschiedene Orte insgesamt rund 200 Tonnen Streusalz bestellt. In den Gemeinden werden im Schnitt zwischen 10 bis 25 Straßenkilometer geräumt. Allein in der Stadt Schwarzatal wurden seit Beginn des Winterdienstes Mitte November insgesamt etwa vier Tausend Kilometer mit den Winterdienstfahrzeugen im Einsatz zurückgelegt und 45 Tonnen Salz verbraucht. Bei einem Winterdienstumlauf in Schwarzburg legt der neue Traktor der Gemeinde sogar fünfzig Kilometer zurück, in Cursdorf fallen bei einem Umlauf circa dreißig Kilometer an. Wir alle wissen, dass die Kosten für Diesel aber auch für Streusalz und für Ersatzteile sprunghaft angestiegen sind. Dies trifft auch den Winterdienst. Deshalb gibt es vereinzelt auch Überlegungen, den Winterdienst nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erledigen. Dann erfolgt der Winterdienst generell in Straßen mit Priorität 1. Ein herzliches Dankeschön an die vielen fleißigen Menschen, die unter widrigen Wetterumständen eine wichtige Arbeit in unser aller Interesse mit viel Engagement erledigen.

Ulf Ryschka

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Es gelten folgende Sprechzeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr. Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt: Oberweißbach Sitzendorf	-132 -131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-221 /-222
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231
Personalamt:	-143 /-144

Gemeinde Sitzendorf	036730 /343-900
Stadt Schwarzatal	036705 /67-800

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Corona Hinweis:

Das Betreten der Verwaltungsgebäude ist nur erlaubt, wenn:

- auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
 - keine erkennbaren Symptome einer COVID-19 Erkrankung
 - keine erkennbaren Erkältungssymptome
 - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
 - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
- Sie folgende Regeln zwingend einhalten:
 - Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
 - den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht unterschreiten.

Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske nach FFP2-Standard) wird empfohlen.

Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 23. Januar 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 03. Februar 2023

Hinweise zur Schneeräumpflicht

Nicht nur die Kommunen haben im Winter eine Räum- und Streupflicht. Auch die Grundstücks- und Wohnungseigentümer und die Erbbauberechtigten haben Pflichten.

Diese sind in den Straßenreinigungssatzungen der Stadt und der jeweiligen Gemeinden geregelt. Hier eine Zusammenfassung:

1. In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr sind die Gehwege auf einer Breite von etwa 1,5 m zu beräumen und abzustumpfen. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein Streifen von 1,5m entlang der Grundstücksgrenze zu beräumen und abzustumpfen.
2. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Gehwegfläche gewährleistet wird.
3. Für jedes Haus ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.

4. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen freizuhalten.
5. Der zu räumende Schnee bzw. Eisstücke sind außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern.

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen nicht durch Gemeindemitarbeiter übernommen werden können. Sollten Sie nicht in der Lage sein, Ihrer Räum- und Streupflicht in dem rechtlich vorgegebenen Umfang nachzukommen, organisieren Sie sich bitte Hilfe durch Familienangehörige oder Nachbarn und Freunde. Ist Ihnen auch das nicht möglich, so müssen Sie einen Hausmeisterdienst o. ä. beauftragen. Um Beachtung wird gebeten.

Im Namen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Ulf Ryschka

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal mit Sitz in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine unbefristete Vollzeitstelle als

Leiter Bau- und Ordnungsamt (m/w/d)

zu besetzen. Die Stelle kann nach Vereinbarung auch in Teilzeit besetzt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, einem der größten Landkreise Thüringens und besteht aus 10 Mitgliedsgemeinden mit 8.500 Einwohnern. Die Mitgliedsgemeinden sind: Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

In unseren Gemeinden findet man neben den gelebten alten Traditionen auch junge Kunst und vielseitige Kultur. Nicht zu vergessen sind die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes und die gesunde Bergluft, die einen schnell die Anstrengungen eines langen Arbeitstages vergessen lässt.

Gesucht wird eine engagierte, selbständig ziel- und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Verantwortungsvolle Leitung, Steuerung und Kontrolle des Bau- und Ordnungsamtes
- Gewährung eines rechtssicheren, effizienten und gemeinwohlorientierten Verwaltungshandelns
- Erstellung rechtssicherer Verwaltungsakte im allgemeinen Ordnungs- und Baurecht, sowie zur Gefahrenabwehr
- Bearbeitung Widerspruchsverfahren aus den verschiedenen Sachbereichen
- Vorbereitung und Vertretung von Entscheidungen und Projekten vor den gemeindlichen Gremien
- Bearbeitung von ordnungsrechtlichen Vorgängen, Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen, Erstellung von Bußgeldbescheiden
- Planung, Ausschreibung und Abwicklung kommunaler Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau auch in Zusammenarbeit mit externen Planungsbüros
- Leitung, Planung und Überwachung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Grünanlagen und Gebäuden
- Mitwirkung im Bereich Haushaltsplanung für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Beschlussvorlagen für die politischen Gremien und im Bedarfsfall Präsentation in den Sitzungen

Eine Erweiterung der Aufgabenzuordnung und die Übertragung von Aufgaben im Vertretungsfall bleiben vorbehalten.

Wir erwarten für diese Tätigkeit:

- Mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in, Fortbildungslehrgang II, Laufbahnbefähigung gehobener Dienst oder vergleichbarer Abschluss (z. B. Berufsakademie)
- Wünschenswert ist:
 - o ein abgeschlossenes Studium Ingenieurwesen der Fachrichtung Bauwesen oder gleichwertige Abschlüsse
 - o Fundiertes Wissen im Bereich Ordnungsrecht und Gefahrenabwehrrecht oder Baurecht
 - o Mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise im Bau- oder Ordnungsamt

- Führungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Freude an der Teamführung
- Sicheres, freundliches und bürgernahes Auftreten, sowie Aufgeschlossenheit für deren Belange
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit
- Versierter Umgang mit den einschlägigen EDV-Anwendungen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- interessante und vielseitige Tätigkeiten bei anspruchsvollen Aufgaben
- sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen von Gleitzeitregelungen
- 30 Tage Urlaub
- ein aufgeschlossenes Team, das sich auf Verstärkung freut

Vergütung:

Die Eingruppierung erfolgt bei Erfüllen der tarifrechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bis E 9c nach TVöD bzw. Besoldungsgruppe A9.

Ihre aussagekräftige **schriftliche** Bewerbung, **keine E-Mail** (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **20.02.2023** an die

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Frau Protze - persönlich -

Markt 5

98744 Schwarzatal

Kennwort: „Bewerbung Leiter Bau- und Ordnungsamt“

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter

www.vg-schwarzatal.de.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter dem Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/> Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung „Widmung Eheschließungsorte“

Schloss Schwarzburg:

Auf der Basis des zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal und der Stiftung Thüringer Schlösser & Gärten Heidecksburg abgeschlossenen Nutzungsvertrages werden der „Kaisersaal“ und der „Ahnensaal“ auf Schloss Schwarzburg, Schlosstr. 5 in 07427 Schwarzburg, als Eheschließungsorte außerhalb der Amtsräume des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal gewidmet.

Herrenhaus Katzhütte:

Auf der Basis des zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal und der Gemeinde Katzhütte abgeschlossenen Nutzungsvertrages wird das Herrenhaus Katzhütte, Neuhäuser Straße 15 in 98746 Katzhütte, als Eheschließungsort außerhalb der Amtsräume des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal gewidmet.

Haflinger Gestüt Meura:

Auf der Basis des zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal und den Eigentümern der Liegenschaft „Haflingergestüt Meura“ abgeschlossenen Nutzungsvertrages wird der „Wintergarten“ im Haflinger Gestüt, Ortsstraße 116 in 98744 Meura, als Eheschließungsort außerhalb der Amtsräume des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal gewidmet.

Diese Widmungen treten mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Schwarzatal, 03.01.2023
Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

Festsetzung über die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerhebesätze der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Für die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ werden durch öffentliche Bekanntmachung folgende Grundsteuer (Grdst.) - bzw. Gewerbesteuerhebesätze (GewSt.) festgesetzt:

Gemeinde	Grundsteuer A (v. H.)	Grundsteuer B (v. H.)	Gewerbesteuer (v. H.)
Cursdorf	400	404	400
Deesbach	271	389	395
Döschnitz	300	405	400
Katzhütte	302	404	395
Meura	300	405	400
Rohrbach	271	389	395
Schwarzatal, Stadt	389	389	395

Schwarzburg	300	405	400
Sitzendorf	271	389	395
Unterweißbach	280	390	395

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 sind keine Hebesatzänderungen eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Bei Bedarf kann der Grundsteuerbescheid in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ eingesehen oder gebührenpflichtig nachgefordert werden.

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide festgesetzt und zu folgenden Terminen fällig:

Regelfälligkeiten der Grund- und Gewerbesteuer für 2023 sind:

Quartalszahler: 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11.
Halbjahreszahler: 15.02.; 15.08.
Jahreszahler: 03.07.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Veröffentlichungen anderer Behörden

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2023

Die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2023 zum **Stichtag 03.01.2023** durch. **Alle tierhaltenden Personen, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Die vollständige **Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023** finden Sie in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden. Sie kann auch unter <https://www.thtsk.de/downloads/beitragsatzung.pdf> abgerufen werden.

Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Apotheken in Ihrer Umgebung finden Sie unter: www.aponet.de/apotheke/apothekensuche.
Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

Tag	Zeit von	Zeit bis	Apotheke
12.01.2023	08:00 Uhr	13.01.2023 08:00 Uhr	Paracelsus-Apotheke 98724 Neuhaus am Rennweg
13.01.2023	08:00 Uhr	14.01.2023 08:00 Uhr	Fröbel-Apotheke 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach
14.01.2023	08:00 Uhr	15.01.2023 08:00 Uhr	Schwarzatal-Apotheke 98746 Katzhütte
15.01.2023	08:00 Uhr	16.01.2023 08:00 Uhr	Wald-Apotheke 98724 Lauscha
16.01.2023	08:00 Uhr	17.01.2023 08:00 Uhr	Marien-Apotheke 98743 Gräfenenthal

17.01.2023	08:00 Uhr	18.01.2023 08:00 Uhr	Igel-Apotheke 98724 Neuhaus am Rennweg
18.01.2023	08:00 Uhr	19.01.2023 08:00 Uhr	Lichtetal-Apotheke 98724 Neuhaus am Rennweg, OT Lichte
19.01.2023	08:00 Uhr	20.01.2023 08:00 Uhr	Mylius-Apotheke 98701 Großbreitenbach
20.01.2023	08:00 Uhr	21.01.2023 08:00 Uhr	Rennsteig-Apotheke 98724 Neuhaus am Rennweg
21.01.2023	08:00 Uhr	22.01.2023 08:00 Uhr	Löwen-Apotheke 07429 Sitzendorf
22.01.2023	08:00 Uhr	23.01.2023 08:00 Uhr	Alte Apotheke 07426 Königsee
22.01.2023	08:00 Uhr	23.01.2023 08:00 Uhr	Markt-Apotheke 96523 Steinach
23.01.2023	08:00 Uhr	24.01.2023 08:00 Uhr	Schiefer-Apotheke 96523 Steinach
23.01.2023	08:00 Uhr	24.01.2023 08:00 Uhr	Stadt-Apotheke 96528 Schalkau
23.01.2023	08:00 Uhr	24.01.2023 08:00 Uhr	Kohlmanns Neue-Apotheke 96524 Föriztal, OT Neuhaus-Schierschnitz
23.01.2023	08:00 Uhr	24.01.2023 08:00 Uhr	Park-Apotheke 07426 Königsee
24.01.2023	08:00 Uhr	25.01.2023 08:00 Uhr	Fröbel-Apotheke 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach
25.01.2023	08:00 Uhr	26.01.2023 08:00 Uhr	Paracelsus-Apotheke 98724 Neuhaus am Rennweg
26.01.2023	08:00 Uhr	27.01.2023 08:00 Uhr	Schwarzatal-Apotheke 98746 Katzhütte
27.01.2023	08:00 Uhr	28.01.2023 08:00 Uhr	Igel-Apotheke 98724 Neuhaus am Rennweg
28.01.2023	08:00 Uhr	29.01.2023 08:00 Uhr	Rennsteig-Apotheke 98724 Neuhaus am Rennweg
29.01.2023	08:00 Uhr	30.01.2023 08:00 Uhr	Marien-Apotheke 98743 Gräfenthal
30.01.2023	08:00 Uhr	31.01.2023 08:00 Uhr	Mylius-Apotheke 98701 Großbreitenbach
31.01.2023	08:00 Uhr	01.02.2023 08:00 Uhr	Lichtetal-Apotheke 98724 Neuhaus am Rennweg, OT Lichte
01.02.2023	08:00 Uhr	02.02.2023 08:00 Uhr	Löwen-Apotheke 07429 Sitzendorf
02.02.2023	08:00 Uhr	03.02.2023 08:00 Uhr	Schwarzatal-Apotheke 98746 Katzhütte
03.02.2023	08:00 Uhr	04.02.2023 08:00 Uhr	Alte Apotheke 07426 Königsee
03.02.2023	08:00 Uhr	04.02.2023 08:00 Uhr	Markt-Apotheke 96523 Steinach

Bitte beachten Sie, dass es kurzfristig zu Änderungen kommen kann. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zum Haushaltssicherungskonzept 2022 der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 mit Beschluss-Nr.: 135-27/2022 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 27.10.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese würdigte das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Cursdorf mit Schreiben vom 12.12.2022 (Az.: 093.902:16_013(22)_1-03/nheu). Entsprechend der Vorschriften des § 53 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist das Haushaltssicherungskonzept nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis zur Auslegung:

Das Haushaltssicherungskonzept liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis 30.01.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Cursdorf ist gem. § 53 a Abs. 4 ThürKO bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes öffentlich zugänglich.

Cursdorf, 20.12.2022

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach vom 15.07.2010

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss-Nr.: 080-10/2022 die 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach vom 15.07.2010, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.12.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 08.12.2022 (AZ.: 093.020:05_001_014(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach öffentlich bekanntgemacht:

5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach vom 15.07.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach am 28.11.2022 die folgende 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderung

§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung - erhält folgende neue Fassung:

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Deesbach pro Sitzung gestellt

werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Deesbach eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 6 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

II § 8a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - wird nach § 8 eingefügt:

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

III § 11 „Öffentliche Bekanntmachungen“ Absatz 3 - erhält folgende neue Fassung:

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungendes Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln

1. Neu-Deesbach (Nähe Buswendeschleife Senne, Neuhäuser Straße)
2. Neuhäuser Straße, Abzweig Oberweißbacher Straße (vor dem Grundstück Haus Nr. 1)
3. Abzweig Ortsstraße/ Lichtetalstraße („Fritzenhof“)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dessbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessbach, den 06.01.2023
Gemeinde Deesbach
gez. Claudia Böhm
Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 1/ 2. Woche (05. Jahrgang) vom 13.01.2023.

Bekanntmachung

Mitteilung der Angliederungsgenossenschaft Deesbach

Einladung zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung

**Am Dienstag, dem 07.02.2023 um 18:30 Uhr
findet im Jugendtreff Deesbach, Wagengasse 26, 98744
Deesbach**

eine nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Angliederungsgenossenschaft Deesbach (AG Deesbach) statt. Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, die im Grundbuch eingetragene Eigentümer von jagdlich genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Deesbach sind.

Jeder teilnehmende Eigentümer hat seine Grundflächen nachzuweisen. (Grundbuchauszug).

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen und Feststellung zur Beschlussfähigkeit
3. Bekanntmachung und Beschluss zur Tagesordnung
4. Informationen und Feststellung zur Thüringer Verordnung zur Anpassung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, deren Fortschreibung und den Verordnungen
5. Bericht Notvorstand zum Berichtszeitraum Jahr 2018 - 2022 mit Stand / Inhalt und Berichten: allgemeine Rechtslage, behördliche Festlegungen, Corona, Flächenstand, Bericht Angliederungsgegebenheiten, Bericht Sachstand Jagd, Finanzbericht, Bericht Haushaltsplanung, neue jagdrechtliche Gesetzmäßigkeiten
6. Vorstellung der neuen Mustersatzung für Jagdgenossenschaften in Thüringen (ThJGAVO), Diskussion zur Neufassung der Satzung der AG
7. Beschluss zur Änderung und Neufassung der Satzung der AG unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der Mustersatzung
8. Beschluss zur Entlastung Notvorstand zum Bericht mit Stand / Inhalt und den Berichten zu den Benennungen in Pkt. 4 Berichtszeitraum 2018 - 2022
9. Bericht Sachlage Angliederungsvereinbarung unter Beachtung Pkt. 7
10. Vorbereitung von Vorstandswahlen der AG, Erläuterung rechtliche Situation in der Gemarkung, Diskussion
11. Sonstiges
12. Vorbereitung der Versammlung zum Jagdjahr 2022 / 2023 unter Beachtung der Ausführungen / Festlegungen zu den vorstehenden Punkten 1. bis 11.

Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich und zur Versammlung vorzulegen, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

Corona-Hinweis: Es gilt die zum Zeitpunkt gültige Corona-Landesverordnung.

gez. Claudia Böhm
Notvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Seniorenweihnachtsfeier in Deesbach

Am Samstag fand im Deesbacher Hof in Deesbach wieder einmal eine Seniorenweihnachtsfeier statt. Viele Senioren hatten sich darauf gefreut, seit langem wieder in Gemeinschaft ein paar schöne Stunden zusammen verbringen zu können.

Alles war perfekt vorbereitet, stilvoll geschmückte Tische, mollige Wärme, Plätzchen und Kuchen handgefertigt, dazu Stollen und duftenden Kaffee, es war angerichtet.

Der Deesbacher Hof samt sein Betreiberteam waren sehr gut vorbereitet und haben die Gäste liebevoll betreut.

Los ging es mit ein paar Begrüßungsworten der Deesbacher Bürgermeisterin Claudia Böhm, dann übernahm der neue Ortschronist Andreas Müller die Moderation. Sofort stieg die Stimmung, als Carsten Kirsch seine Gesangsshow begann. Weihnachtslieder und Schlager aus guten alten Zeiten luden zum Schunkeln und Mitsingen ein.

Dann folgte ein Höhepunkt der ganz besonderen Art: Frau Starr aus Unterweißbach, eine vitale und hochbetagte Dame, setzte sich ans Klavier, welches der Wirt extra für sie bereitgestellt hatte, und spielte Weihnachtslieder. Seit über 70 Jahren spiele sie Klavier und es mache ihr noch immer viel Spaß, das merkten die Gäste und honorierten es mit viel Beifall. Eine bemerkenswerte und außergewöhnliche Showeinlage.

Während des Kaffeetrinkens hatten die Gäste Gelegenheit, eine Präsentation von alten Ansichtskarten von Deesbach und Umgebung, per Beamer an die Wand gestrahlt, zu sehen - eine kleine Zeitreise von der Vergangenheit ins heutige Leben.

Nachdem sich die Gäste gestärkt hatten, traten die „Deesbacher Schluchtenjodler“ auf. Dafür brauchte man viele Nerven und eine gute Kondition. Thomas Böhm, William Lindner und Andreas Müller sorgten mit altertümlichen Musikinstrumenten aus Tirol für mächtig Stimmung und begeisterten die Seniorinnen und Senioren so sehr, dass sie sich alle zu einer Polonaise durch die Räume hinreißen ließen.

Dann kam der Weihnachtsmann und verteilte Geschenke, die von umliegenden Firmen dankenswerterweise gesponsort wurden. Wie im richtigen Leben mussten die Beschenkten natürlich vorher einen kleinen Beitrag leisten - ein Lied, eine Geschichte oder ein selbstverfasstes Gedicht. Alles war dabei und man hatte sehr viel Spaß, weil auch der Weihnachtsmann für jeden nur gute Worte übrig hatte.

Die Gemeinde bedankt sich bei allen Sponsoren und bei Elke und Holger Arnold und ihrem Team vom Deesbacher Hof.

Andreas Müller



Sonstiges

Nachruf

Jahrzehntelang für andere Menschen da

In Trauer nimmt die Gemeinde
Deesbach Abschied von ihrer
Gemeindegewesterin
und Ehrenbürgerin



Getrud Rex

im Alter von 100 Jahren.

Du warst immer da, wenn du gebraucht wurdest.
Hast nie an dich gedacht, sondern an das Wohl deiner
Deesbacher.

Mit ihren Angehörigen fühlen wir uns in tiefer Trauer verbunden. Wir werden Gertrud stets in guter Erinnerung bewahren. Besondere Menschen werden immer einen Platz in unseren Herzen haben.

Im Namen des Gemeinderates und deiner Deesbacher.

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 mit Beschluss-Nr.: 042-11/2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.12.2022 und 13.12.2022 wurden die Unterlagen dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang und genehmigte die vorzeitige Bekanntmachung unter Beachtung der Hinweise mit Schreiben vom 14.12.2022 (AZ.: 093.020:05_001_017(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz öffentlich bekanntgemacht:

Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in der Sitzung am 08.12.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 4 Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung
- § 5 Vorsitz im Gemeinderat
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- § 10 Ehrenbezeichnungen
- § 11 Entschädigungen
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Haushaltswirtschaft
- § 14 Sprachform
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Döschnitz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Döschnitz zeigt einen in zwei Tannen beseiteten Gesteinsblock aus Marmor mit der strahlenden Sonne darüber. Der Gesteinsblock deutet auf die beim Ort gelegenen Marmorbrüche hin.

(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:

- oberer Halbbogen: „Thüringen Gemeinde Döschnitz“
„Thüringen“, wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen.
- unterer Halbbogen innen: „Gemeinde Döschnitz“, wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Döschnitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Döschnitz eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 6 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche

vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt durch:

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16,00 EUR.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der ehrenamtliche Bürgermeister	600,00 EUR/Monat,
der ehrenamtliche Beigeordnete	120,00 EUR/Monat.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“ der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- unter der Kirche

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1

festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- OT Bockschmiede
- Ortsmitte (Feuerwehrhaus)
- unter der Kirche

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14 Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 03.12.2009 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31.01.2019 außer Kraft.

Döschnitz, 22.12.2022

Gemeinde Döschnitz

gez. Klaus Biehl

Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Döschnitz schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 1/ 2. Woche (05. Jahrgang) vom 13.01.2023.

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 11. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Döschnitz am 08.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 042-11/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Döschnitz

Abstimmungsergebnis: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 043-11/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Döschnitz

Abstimmungsergebnis: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 044-11/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2023

Abstimmungsergebnis: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 045-11/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und dem Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026

Abstimmungsergebnis: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 08.12.2022 wurde im nicht öffentlichen Teil der 11. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Klaus Biehl
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Mitteilungen****Dankeschön!**

Im Namen der Gemeinde Döschnitz möchte ich mich bei der Fa. Gothe für eine Geld- sowie Sachspende im Jahr 2022 bedanken. Diese Spende hilft uns bei unserer gesellschaftlichen Tätigkeit einen großen Schritt weiter.

Klaus Biehl
Bürgermeister

Gemeinde Katzhütte**Amtlicher Teil****Beschlüsse des Gemeinderates**

In der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 22.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Am 22.12.2022 in der 26. Sitzung war kein öffentlicher Teil vorgesehen.

Nicht öffentlicher Teil

Am 22.12.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 26. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung**zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Katzhütte**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 mit Beschluss-Nr.: 138-25/2022 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.11.2022 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 16.11.2022 (Az.: 093.020:05_039_037(22)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Katzhütte öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte hat in seiner Sitzung vom 02.11.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer

Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S.414, 415), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte vom 22.09.2022, folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Katzhütte beschlossen:

Inhalt**I. Gebührenpflicht**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

II Gebühren

- § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle
- § 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr
- § 7 Gebühren für Grabräumung
- § 8 Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr
- § 9 Friedhofsunterhaltungsgebühr
- § 10 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. Der Ehegatte
 2. Der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. Die Kinder
 4. Die Eltern
 5. Die Geschwister
 6. Die Enkelkinder
 7. Die Großeltern
 8. Die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. Die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
 - Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor, Beauftragte gehen den Angehörigen vor.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Die Gebührenschild ist in jedem Falle zu tragen
- a) vom Antragsteller
 - b) von derjenigen Person, die sich der Gemeinde Katzhütte gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschildner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991(BGBl. 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. S. 4650) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Vor- und Nachbereitungs- sowie Reinigungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Trauerhallen Katzhütte und Oelze

Nutzung je Trauerfeier	130,00 Euro
Heizung der Trauerhalle bei Bedarf	13,00 Euro

§ 6

Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(1) Erdbestattungen werden durch den Bauhof nicht vorgenommen.

(2) Urnenbestattung in Urnengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, anonyme Urnenwiese und Beisetzung von Urnen in Erdgrabstätten werden nur **ohne** Beisein der Angehörigen vorgenommen.

85,00 Euro

§ 7

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Einfassungen und Gewächsen) nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrabstätte (bis 5 Jahre)	135,00 Euro
b) Wahlgrab 1-stellig	215,00 Euro
c) Wahlgrab 2-stellig	250,00 Euro
d) Urnenwahlgrab 1-stellig	130,00 Euro
e) Urnenwahlgrab 2-stellig	165,00 Euro

(2) Für die Entfernung einer Urne (Aufgraben und Verschließen der Grabstätte) wird eine Gebühr von **25 Euro je Urne** erhoben.

§ 8

Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrabstätte (bis 5 Jahre)	150,00 Euro	für 25 Jahre
b) Wahlgrab 1-stellig	612,00 Euro	für 25 Jahre
c) Wahlgrab 2-stellig	1.225,00 Euro	für 25 Jahre
d) Urnenwahlgrab 1-stellig	230,00 Euro	für 25 Jahre
e) Urnenwahlgrab 2-stellig	462,00 Euro	für 25 Jahre
f) Anonyme Urnenwiese	256,50 Euro	für 25 Jahre
g) Urnengemeinschaftsgrabstätte	499,00 Euro	für 25 Jahre

Die Namenstafel ist vom Nutzungsberechtigten bei dem von der Gemeinde Katzhütte beauftragten Steinmetz zu bestellen und zu bezahlen.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab	6,00 Euro/Jahr
b) Wahlgrab 1-stellig	24,50 Euro/Jahr
c) Wahlgrab 2-stellig	49,00 Euro/Jahr
d) Urnenwahlgrab 1-stellig	9,20 Euro/Jahr
e) Urnenwahlgrab 2-stellig	18,50 Euro/Jahr

§ 9

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet anteilig den Wasserverbrauch, Grünschnitt, Laubentsorgung, Müllentsorgung sowie eine jährliche Standsicherheitsprüfung. Die Gebühr beträgt **15,00 Euro/Jahr**. Für ein Grab, das nach bisheriger Satzung keine Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen hatte, gilt diese

Regelung bis zum Ende der nach bisheriger Satzung bezahlten Nutzungszeit.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Katzhütte vom 09.01.2012 außer Kraft.

Katzhütte, den 16.12.2022

Gemeinde Katzhütte

gez. Geyer

Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 01/ 2. Woche (05. Jahrgang) vom 13.01.2023.

Unsere Wurzelberghütte braucht Ihre Hilfe

Liebe Bürger und Bürgerinnen, durch einen Sturm wurde die Wurzelberghütte stark beschädigt. Engagierte Bürger unseres Ortes möchten sie wieder instand setzen und brauchen für die notwendige Materialbeschaffung finanzielle Unterstützung.

Spenden können unter Angabe des Verwendungszweckes „Spende Wurzelberghütte“ auf das Konto der Gemeinde Katzhütte IBAN DE79 8305 0303 0000 3301 08 bei der Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt überwiesen werden.

Für Beträge bis 300 € benötigen Sie für die Geltendmachung der Spende beim Finanzamt keine Spendenbescheinigung. Die Vorlage Ihres Kontoauszuges beim Finanzamt ist ausreichend. Bei Beträgen über 300 € stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Die Gelder werden ausschließlich für den Wiederaufbau der Wurzelberghütte verwendet.

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Unterstützung.

Ramona Geyer

Bürgermeisterin



Stadt Schwarzatal

Grüße zum neuen Jahr

Eine sehr herausfordernde Zeit liegt hinter uns und wird sich in dieser Form hoffentlich nicht wiederholen. Die Corona-Pandemie und das in diesem Zusammenhang Erlebte haben Narben in unserer Gesellschaft hinterlassen. Auch in unserer Landgemeinde waren Menschen in ganz persönlicher und einschneidender Weise betroffen.

Nach zwei Jahren Pause konnten wir in diesem Jahr endlich wieder unsere Weihnachtsmärkte durchführen. Es fanden Märkte auf der Meuselbacher Kuppe, auf dem Dorfplatz in Mellenbach-Glasbach und in Lichtenhain an der Bergbahn statt. Auch das Lichterfest in Oberweißbach zog wieder viele Besucher an. Die Menschen sind zusammengekommen, Freunde haben sich getroffen und wir konnten wieder einmal die weihnachtliche Stimmung gemeinsam genießen.

Trotzdem blicken wir auch in diesem Jahr nicht sorgenfrei in die Zukunft. Wir haben wieder einen Krieg in Europa - wir hätten uns so eine Tatsache bis jetzt nie vorstellen können, kennen wir doch derartige Schilderungen bisher nur von den älteren Mitmenschen.

Auf den ersten Blick scheint das Geschehen weit entfernt von uns - tatsächlich ist es ganz nah. Es ist in unser aller Mitte - wie so oft sind Herausforderungen in den Städten und Gemeinden zu lösen, die Auswirkungen bekommt jeder von uns zu spüren. Trotz aller anstehender Herausforderungen wünsche ich Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind, ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2023 in Frieden und bei bester Gesundheit.

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Vereine und Verbände

Einladung zur Jahreshauptversammlung Männerchor Oberweißbach

Die Jahreshauptversammlung des **Männerchores Oberweißbach e.V.** mit Wahl des Vorstandes findet

am Samstag, den 04.02.2023, um 16.00 Uhr
in der Sängerstube im Bürgerhaus Markt 4

statt.

Alle Sänger und Vereinsmitglieder sind dazu recht herzlich eingeladen.

Es wird um rege Teilnahme gebeten.

Der Vorstand

Lichterfest in Oberweißbach

Die Männerchöre Oberweißbach und Meura eröffneten das Lichterfest 2022 mit einem weihnachtlichen Konzert im Bürgerhaus. Die Oberweißbacher Vereine und die Mitarbeiter des Fröbelhauses gestalteten das Fest im Rahmen des „Lichterglanz im Schwarzatal“.

Dank gilt den Vereinen und dem Bauhof der Stadt sowie den vielen Bürgern, die ihre Häuser und Grundstücke stimmungsvoll schmückten.

Auch dieses Jahr wurde von unserem Ortsteilbürgermeister der schönste Lichterschmuck prämiert:

Gewonnen haben:

- **Handgemaltes Gehänge Glasboutique im Wert von 85 EUR**

Familie André Franke Gartenstraße

- **Präsentkorb Naturfleisch im Wert von 65 EUR**

Familie Frank Wiener Lichtenhain

- **Präsentkorb Trapp im Wert von 45 EUR**

Familie Andreas Schaller Lichtenhain

- **Alpakaprodukte Fa. Neupert im Wert von ca. 45 EUR**

Familie Löchner, Rudolstädter Straße

- **Gutschein Gasthof zur Schenke im Wert von 25 EUR**

Familie Jens Großmann

- **Gutschein „Thüringer Hof“ im Wert von 20 EUR**

Familie Ronald Bauer

- **Gutschein Edeka Sommer im Wert von 25 EUR**

Familie Jan Lehmann Tännig

Wir gratulieren allen Preisträgern und wir danken allen Sponsoren für die bereitgestellten Präsente und allen Bürgern unserer Stadt, die sich an unseren Wettbewerben „Schönster Lichterschmuck“ beteiligt haben.

Seniorenweihnachtsfeier

Am 14.12.2022 fand im neuen Gemeindesaal in Mellenbach-Glasbach die Seniorenweihnachtsfeier der Stadt Schwarzatal statt.

Organisiert war die Veranstaltung vom AWO-Ortsverein Mellenbach-Glasbach und war ursprünglich als interne Weihnachtsfeier geplant. Die Idee, alle Senioren der Landgemeinde einzuladen, wurde kurzfristig in die Tat umgesetzt. Es wurde ein Fahrdienst organisiert und vom Bauhof übernommen, so dass aus Oberweißbach, aus Lichtenhain, aus Meuselbach und aus Schwarzmühle Senioren teilnehmen konnten.

Im bis auf den letzten Platz besetzten Saal verbrachten die Senioren einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen und einem unterhaltsamen Programm mit den Rennsteig-Kusteln. Die Resonanz war rundum positiv und es wird mit Sicherheit eine Wiederholung im nächsten Jahr - möglicherweise in einer anderen Ortschaft - geben.

Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an die Mitglieder des AWO-Ortsvereins Mellenbach-Glasbach für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung.



Gemeinde Schwarzbürg

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 15. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Schwarzbürg am 08.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 090-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2018

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 091-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 092-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 093-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 094-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwarzburg

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 095-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben zu folgenden Haushaltsstellen der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzburg

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 096-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zu der in der Haushaltsstelle 1.13000.632000 veranschlagten 500,00 € für die Jugendfeuerwehr Schwarzburg

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 097-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung der Gemeinde Schwarzburg über eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.500,00 € bei HHSt. 1.13000.45980 (Untersuchungen G26/3)

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 098-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung Sperrung in der HHSt. 2.13000.93500 in Höhe von 2.000,00 € für die Bewirtschaftung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzburg

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 099-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe für die Freiwillige Feuerwehr (Fahrzeugunterhaltung)

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 100-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur „Satzung der Gemeinde Schwarzburg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst“ (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung).

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 101-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg“

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 102-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000,00 € bei HHSt. 1.46400.50100 (Unterhalt der Gebäude - Kindergarten).

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 103-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000,00 € bei HHSt. 1.77010.55400 (Betriebs- und Schmierstoffe - Bauhof).

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 104-15/2022 vom 08.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe für den Winterdienst (Streusalz).

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 08.12.2022 wurde im nicht öffentlichen Teil der 15. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung**zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 mit Beschluss-Nr.: 088-14/2022 die Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.11.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg mit Schreiben vom 07.11.2022 (AZ.: 093.020:05_069_082(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg hat in seiner Sitzung vom 06.10.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schwarzburg beschlossen:

Inhalt**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirk
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 17 Anonyme Urnenwiese
- § 18 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 22 Genehmigung
- § 23 Anlieferung
- § 24 Standsicherheit von Grabmalen
- § 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht
- § 26 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Herrichtung und Instandhaltung
- § 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerfeiern

- § 29 Trauerfeier

VIII. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 Gleichstellungsklausel
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schwarzburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Bestattungsbezirk

Bestattungsbezirk Friedhof Schwarzburg umfasst das Gebiet der Gemeinde Schwarzburg.

§ 3

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Schwarzburg waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schwarzburg waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Schwarzburg.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 4

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie - soweit möglich - dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof darf in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofs-

satzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen sind das in der Regel die Bestatter.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

Erdbestattungen für ein

Wahlgrab

20 Jahre

Urnenbestattungen für ein

Urnenwahlgrab

20 Jahre

Urnungemeinschaftsgrab

20 Jahre

Anonymes Urnengrab

20 Jahre

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengräbern in andere Urnengräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Gemeinde möglich.

(3) Umbettungen aus Urnungemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Urnungemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

Erdbestattungen

a) Kindergrabstätten

b) Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

Urnenbestattungen

c) Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

d) Urnungemeinschaftsgrabstätten namentlich

e) Anonyme Urnenwiesen

Ehrengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab können 2 Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.

(4) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(6) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.

(9) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.

(10) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bei einem **einsteiligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen** und bei einem **zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen**. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine be-

stimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der **namentlichen Beisetzung** von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **20 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum der Geburt und des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung an einer Stele der Urnengemeinschaftsgrabstätte dauerhaft angebracht. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Namenstafeln sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche an der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **anwesend sein**. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

§ 17 Anonyme Urnenwiese

(1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **20 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht** anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

§ 18 Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe **0,14 m**; ab 1,01 m bis **1,20 m** Höhe **0,16 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.

(3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **8 cm** erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von **5 cm** einzuhalten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 cm x 5 cm nicht übersteigen.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

§ 21**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf **Grabstätten für Erdbestattungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf **Kindergrabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Höchstlänge 1,20 m

c) Auf **Wahlgrabstätten**:

1. stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m
 - bei zweistelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 2,00 m,
2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 1,00 m, Länge bis 2,00 m,
 - bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 2,00 m, Länge bis 2,00 m

(2) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

b) Auf **Urnenwahlgrabstätten**:

1. stehende Grabmale:
 - Bei einstelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 0,60 m, Höhe bis 0,90 m
 - Bei zweistelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m, Höhe bis 0,90 m
2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 0,60 m
 - bei zweistelligen Urnenwahlgräbern Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22**Genehmigung**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.

(2) Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung

kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/die Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23**Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 24**Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal" in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 25**Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(4) Der Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 ist in den Anforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

VII. Trauerfeiern

§ 29 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Das Betreten des Friedhofes und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. lärmt, spielt oder lagert
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt,
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,

- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
 - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 und § 21 nicht einhält,
 - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 22 errichtet oder verändert,
 - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
 - j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24 und 25 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 7 verwendet,
 - l) Grabstätten entgegen den § 27 Abs. 8 bepflanzt,
 - m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 33
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Schwarzburg verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 34
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 09.11.2016 außer Kraft.

Schwarzburg, den 09.12.2022
Gemeinde Schwarzburg
gez. Printz
Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 1/ 2. Woche (05. Jahrgang) vom 13.01.2023

**Wahl der Wehrleitung
der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzburg**

Am 05.11.2022 wurde die Wehrleitung wie folgt gewählt:

Ortsbrandmeister	Christoph Otto
Stellv. Ortsbrandmeister	Stefan Winkler
Jugendwart	Lisa Brückner
Stellv. Jugendwart	Stefan Winkler
Gerätewart	Lukas Wilson

gez. Frank Otto
Wahlleiter

Öffentliche Ausschreibung - Technik

Die Gemeinde Schwarzburg verkauft meistbietend einen vom Bauhof ausgesonderten Multicar:

- Typ Multicar M26 Eco-Line Dreiseitenkipper mit Kommunalhydraulik
- mit aufgebautem Ladekran Typ Ferrari, Hubkraft ca. 1,5 t
- Baujahr 2003
- Fahrleistung ca. 125.000 km, Betriebsstunden ca. 9.800
- IVECO-Motor 90 PS
- 4 x 4 Allrad inkl. Kriechgang
- Vorbautenschnellwechselsystem
- Kugelkopfkupplung 3,5 t Anhängelast und Bolzenkupplung
- TÜV und ASU neu
- Inkl. Schneeschild Typ SIMED

Mindestgebot: 18.500,00 EUR





Besichtigungen sind nach Terminvereinbarung unter **0176 34971162** bei Herrn Kallenbach (Bauhof Gemeinde Schwarzburg) möglich.

Angebote sind schriftlich bis spätestens zum **24.01.2023, 14.00 Uhr** zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Hauptamt J. Wittig
Markt 5
98744 Schwarzatal

Mit der Aufschrift:

Betreff: Ausschreibung Technik Gemeinde Schwarzburg - nicht öffnen vor dem 24.01.2023, 14.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

WIR SAGEN DANKE!

Am 03.12.2022 hatte der Feuerwehrverein Schwarzburg e.V. zusammen mit vielen Helfern den 3. Benefizadventsnachmittag ausgerichtet. Trotz der anderen parallel stattgefundenen Veranstaltungen in den Nachbarortschaften, durften wir relativ viele Besucher begrüßen, sodass wir letztendlich eine Spendensumme in Höhe von 6.684,49 € verzeichnen konnten. Die Spende ist komplett dem Kinderhospiz Mitteldeutschland Tambach-Dietharz zugutegekommen.

Wir möchten uns ganz herzlich bei allen Engagierten, Spendern und Besuchern bedanken die es ermöglicht haben diese sagenhafte Spende zusammen zu bekommen.

VIELEN DANK!

Feuerwehrverein Schwarzburg e.V. im Namen aller Beteiligten

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen anderer Behörden

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasser Verband Ilmenau (wavi)

Der wavi - verantwortlich für die Wasserver- und Abwasserentsorgung in der Gemeinde Sitzendorf, hat im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 10/2022 vom 06.12.2022 folgende Satzungen bekanntgemacht:

- Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)
- Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)
- Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwälzung AWAG)
- Haushaltssatzung 2023 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2023

Das Amtsblatt kann auf der Homepage des Ilm-Kreises (www.ilm-kreis.de) eingesehen werden. Darüber hinaus veröffentlicht der wavi Ilmenau die aktuellen Gebühren auf seiner Homepage unter www.wavi-ilmenau.de.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Grünschnittannahme 2023

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Monat	Datum
Januar	21.01.2023
Februar	18.02.2023
März	04.03.2023 18.03.2023
April	01.04.2023 15.04.2023
Mai	06.05.2023 20.05.2023
Juni	03.06.2023 17.06.2023
Juli	01.07.2023 15.07.2023
August	05.08.2023 19.08.2023
September	02.09.2023 16.09.2023
Oktober	07.10.2023 21.10.2023
November	18.11.2023
Dezember	16.12.2023

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 23. Sitzung Gemeinderates Unterweißbach am 15.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 103-23/2022 vom 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltssatzung 2023
Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 104-23/2022 vom 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zum Finanz- und Investitionsprogramm für die Jahr 2022 - 2026

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 105-23/2022 vom 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2017

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 106-23/2022 vom 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 107-23/2022 vom 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe für Dienstleistungen Dritter - Feuerwehr

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 108-23/2022 vom 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Straßenbeleuchtung Quittelsbergstraße/Anbindung Wiesenweg der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Beschluss Nr. 109-23/2022 vom 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe für die Stromkosten der Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 110-23/2022 vom 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe für Wahlen

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 111-23/2022 vom 15.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe für die Wasserversorgung Schwimmbad

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 15.12.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 23. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Steffen Günther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen**

In der

Gemeinde	Unterweißbach			
Gemarkung	Unterweißbach	Flur	9	Flurstück/e 1068

wurde eine **Grenzwiederherstellung** nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 23.01.2023 bis 23.02.2023

in der Zeit von Mo. bis. Fr 08:00 bis 16:00 Uhr

in den Räumen des

ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH)

Werrastraße 11 98617 Meiningen Tel.: (0 36 93) 47 86 33
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH) Werrastraße 11, in 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Meiningen, 15.12.2022

Katja Weißborn Dipl.-Ing. (FH),
Vertreterin von Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Nichtamtlicher Teil**Mitteilungen****Hinweis zur Schneeräumungspflicht**

Bitte beachten Sie die Hinweise der Verwaltungsgemeinschaft zur Schneeräumungspflicht, sowie zur Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Seite 3 dieses Amtsblattes.

Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger bitte ich um Beachtung. Sorgen wir gemeinsam dafür, dass wir gut durch den Winter kommen.

Steffen Günther
Bürgermeister

Ortsübergreifende Kirchengemeinden**Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze**

Mit dem Monatspruch für Januar wünschen Ihnen Ihre Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze ein gesegnetes neues Jahr 2023:

Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut. 1. Mose 1,31

Gottesdienste:

- **am 2. Sonntag nach Epiphania, dem 15.01.2023**
13.30 Uhr Oelze
15.00 Uhr Katzhütte
- **am Sonntag Septuagesimae, dem 05.02.2023**
15.00 Uhr Oelze
- **am Sonntag Sexagesimae, dem 12.02.2023**
09.30 Uhr Katzhütte
- **am Sonntag Invocavit, dem 26.02.2023**
13.30 Uhr Oelze

Weitere Veranstaltungen in der Kirchengemeinde, im Kirchspiel und in der Region:**Christenlehre:**

montags um 15.30 Uhr in Oelze

Kindernachmittage mit Frau Beyer:

in der Regel mittwochs um 14 h im Pfarrhaus Katzhütte (nicht jedoch in den Schulferien)

Posaunenchorprobe:

dienstags um 18.30 Uhr in Allendorf

Kirchenchorprobe:

mittwochs um 18.00 Uhr in Allendorf (neue Uhrzeit!)

Frauenkreis Katzhütte:

nach Absprache

Frauenkreis Oelze:

jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14 h

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Für das neue Jahr wünsche ich im Namen der Gemeindegemeinderäte allen unseren Kirchengemeindegliedern und Gästen Gottes Segen und gute Gesundheit! Dies gilt insbesondere auch für die Geburtstagskinder und Jubilare.

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr.12
07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Kirchspiel Döschnitz

Der Herr ist treu; der wird euch stärken und bewahren vor dem Bösen. 2 Thess 3,3

GOTTESDIENSTE Döschnitz	
So. 05. Februar	10:00
GOTTESDIENSTE Meura	
So. 29. Januar	10:00
GOTTESDIENSTE Sitzendorf	
So. 12. Februar	14:00
GOTTESDIENSTE Unterweißbach	
So. 29. Januar	17:00
GOTTESDIENSTE Schwarzburg	
So. 05. Februar	14:00

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.